

Bestimmung im Vertrage ein 3 Monat-Accept sandte. Anstatt Widerspruch zu erheben und so Herrn Adermann Gelegenheit zur Bereitung von Schwierigkeiten zu eröffnen, haben wir uns in die willkürliche Aenderung gefügt. Ein ganz eigentümliches Verhalten des Herrn Adermann ist es, daß derselbe das, unseren nach Ansicht kompetenter Juristen vollständig gerechtfertigten Anspruch abweisende Urteil der Kammer für Handelsfachen am K. Landgericht München für seine Zwecke zu einer Zeit zu verwerten sucht, wo wir und vermutlich auch Herr Adermann noch nicht einmal im Besitz der Urteilsgründe sind, zu einer Zeit also, wo noch nicht einmal bekannt ist, aus welchen Gründen die Abweisung der Klage erfolgt, ja wo — unseres Wissens — auch nicht über einen der vielen in unserer Klageschrift zum Beweis gestellten Thatsachen überhaupt nur irgend ein Beweis eingezogen worden ist.

Wir haben, sobald die Zustellung des Urteils erfolgt ist und wir uns überhaupt schlüssig machen können, die Erhebung der Berufung an das K. Oberlandesgericht München in sichere Aussicht genommen, wir verwahren uns aber mit aller Energie gegen ein Gebahren, welches aus einem noch nicht rechtskräftigen, dem Gegner inhaltlich — abgesehen vom Urteilstenor — gar nicht bekannten Urteil einseitig für seine Zwecke in unzulässiger Weise Kapital zu schlagen sucht.

Wer Recht behält, wird die Zukunft lehren.  
Stuttgart, 20. März 1889.

Levy & Müller.

### In Sachen des Borromäusvereins.

Dem in Nr. 61. Seite 1355 wiedergegebenen Artikel über den St. Borromäusverein werden alle katholischen Sortimentere die vollste Zustimmung zu teil werden lassen. Es wird sich sogar empfehlen, amtliche Separatabdrücke desselben herstellen zu lassen und den Mitgliedern des Börsenvereins in größerer Anzahl zur Verfügung zu stellen.

Ohne Zweifel gebührt den Verlegern, welche sich nicht den Bedingungen des St. Borromäusvereins unterworfen haben, der Dank aller Kollegen, der Verleger und Sortimentere. Es wird zwar nicht an Heißspornen fehlen, welche den strikenden Verlegern ihr mannhafte Auftreten verübeln werden; indessen ruhig denkende Katholiken werden die Sachlage richtig zu würdigen wissen. Denn die Verleger haben doch nicht nur das Interesse des St. Borromäusvereins wahrzunehmen, sondern vielmehr auch dasjenige der Sortimentere, welchen doch einmal der Vertrieb des Verlages obliegt, und ihr eigenes, welches mit dem der Sortimentere eng verknüpft ist.

Der St. Borromäusverein hat seine gute Seite und wird sie immer haben, wenn er in seinen bestimmten Grenzen sich bewegt, also z. B. ältere Auflagen, Restauflagen guter Bücher auskauft, um sie unter das Volk zu bringen, — eine ganz beachtenswerte Aufgabe. Hierdurch würde er den Verlegern einen größeren Nutzen bringen, als wenn er von ihnen für neue Bücher 50% Rabatt verlangt. Würde er einen angemessenen Preis zahlen, so könnte man wenigstens von einer Förderung der Litteratur sprechen. So aber werden die katholischen Verleger bei der überhaupt nicht billigen Herstellung eines Buches nur mit schwerem Herzen die 50% bewilligen können und mit dem geringsten Verdienst sich begnügen müssen, damit es nur nicht den Anschein habe, als ob sie der katholischen Sache im allgemeinen hemmend entgegengetreten

wollen; — oder aber sie werden den Preis von vornherein erhöhen, damit ihnen der Rabatt nicht gar zu viel schadet.

Der St. Borromäusverein würde auch Gutes stiften, wenn er seinen Mitgliedern gute ältere Bücher für einen verhältnismäßig billigen Preis liefert; aber er erfüllt seinen Zweck nicht, wenn er eben erst erschienene Bücher zu  $\frac{2}{3}$  des Ladenpreises abgibt und zwar nicht nur an Mitglieder, sondern durch deren Vermittelung auch an Nichtmitglieder.

Letzteres Geschäft ist allerdings den Statuten zuwider, ist aber vom Vereine nicht kontrollierbar und wird in ziemlich ausgedehnter Weise betrieben und zwar von Leuten, welche es als eine Gewissenspflicht erachten müßten, die Statuten des Vereins zu beobachten. So z. B. machte bei der Gründung einer königlichen Anstalt der Anstaltsgeistliche dem Direktor den Vorschlag, die anzuschaffenden Bücher vom Borromäusverein zu beziehen, »von wo man sie ja billiger haben könne«. Doch da der evangelische Direktor, ebenso wie die Anstalt als solche, nicht Mitglied des Borromäusvereins werden wollte und es auch nicht konnte, lehnte er das Anerbieten ab.

Durch die Gewährung eines solchen Rabatts zwingt der bezeichnete Verein auch den Sortimentere Rabatt zu geben. Da dieser aber nicht imstande ist, erfolgreich zu konkurrieren so erlebt er die Freude zu sehen, daß seine Kunden die zur Ansicht gesendeten Novitäten katholischen Verlages zurück-schicken, dieselben dagegen, nachdem sie ihre Wahl getroffen, vom Borromäusverein beziehen. Was soll er dem gegenüber thun? Er wird diese Bücher vielleicht auch zu erhöhtem Rabatt liefern und auf jeden Verdienst verzichten, um seine Kunden zu behalten, welche ihm doch zuweilen noch etwas anderes abkaufen könnten.

Nun aber ist der Sortimentere nach den neuen Satzungen verpflichtet keinen Rabatt zu geben. Was dann? — Wenn die katholischen Verleger nicht dem St. Borromäusverein gegenüber fest auftreten, wird der Sortimentere ganz und gar auf den Vertrieb katholischen Verlages verzichten müssen. Indessen hoffen wir, daß es nicht dazu kommt.  
H.

### Buchhändlerische Unternehmungen der fürstbischöflichen Geheimkanzlei in Breslau.

Als vor einiger Zeit der Elenchus universi clerici dioecesis Wratislaviensis von dem fürstbischöflichen Geheimsekretär Dr. Effer herausgegeben wurde und die fürstbischöfliche Geheimkanzlei den Verschleiß desselben übernahm, erklärte ein gewisser — i — mit Recht in der Schles. Volkszeitg. Nr. 89, S. 7, daß »es der Aufgabe der fürstbischöflichen Geheimkanzlei, als einer unter dem Vorsitz des Hochwürdigsten Ordinarius tagenden Diözesanbehörde, widerstreitet, daß dieselbe sich mit der Sammlung von Abonnenten für eine litterarische Privatleistung, wie jeder Schematismus ist, oder mit dem Verschleiß eines solchen befassen sollte«. Doch scheint die genannte Behörde auch noch andere Bücher in den Kreis ihrer buchhändlerischen Thätigkeit ziehen zu wollen.

Nicht als ob wir gerade tadeln wollten, daß sie die Diözesankatechismen, Selbstverlag des fürstbischöflichen Ordinariats, durch den Domsakristan verschleifen läßt. Da sie sich aber nicht den buchhändlerischen Geschäftsgebräuchen anbequemt, wie es andere Selbstverleger thun, so entstehen den Sortimentern manche Unbequemlichkeiten. Ueberdies sind die Preise der Katechismen so gestellt, daß sich ein Gewinn überhaupt nicht ergibt und die Lieferung der Katechismen nur als Gefälligkeit des Sortimenters angesehen werden muß.

Die großen Katechismen werden nämlich bis 19 Stück inkl. à 40  $\mathcal{J}$ , von 20 Stück ab mit 35  $\mathcal{J}$ , die kleinen bis 19 Stück mit 25  $\mathcal{J}$ , von 20 Stück ab mit 20  $\mathcal{J}$  berechnet, Preise, welche in allen Provinzialblättern bekannt gemacht wurden, und für welche jedem Privatmann der direkte Bezug gestattet ist.

Seit kurzem werden nun auch amtliche Ausgaben der biblischen Geschichten aus einem bekannten Verlage von der fürstbischöflichen Geheimkanzlei feilgeboten und den schlesischen Buchhändlern von der Verlagsverwaltung nicht mehr geliefert. Von der bez. Behörde aber wird den Buchhändlern keineswegs der übliche Rabatt gewährt, vielmehr werden ihnen in gleicher Weise, wie jedem Privatmann berechnet die großen biblischen Geschichten bis 19 inkl. 65  $\mathcal{J}$ , kleine 30  $\mathcal{J}$ , Lehrerausgabe 40  $\mathcal{J}$ , von 20 Stück ab große mit 60  $\mathcal{J}$ , kleine 28  $\mathcal{J}$ , Lehrerausgabe 35  $\mathcal{J}$ , und zwar sind Bestellungen nebst dem entsprechenden Geldbetrage inkl. 5  $\mathcal{J}$  Abtraggebühren einzusenden. Außerdem hat jeder Besteller, sei er Buchhändler oder Privatmann, das Porto für die Sendung zu tragen und zahlt dabei für ein einzelnes Exemplar, welches früher in jeder Buchhandlung für 60  $\mathcal{J}$ , bez. 25 und 35  $\mathcal{J}$  zu haben war, jetzt 65, 30 und 40  $\mathcal{J}$ .

Aber dafür erhält er ja die amtliche Ausgabe, wird man einwenden. Ein Vergleich der nichtamtlichen mit der amtlichen ergibt jedoch, daß die amtliche Ausgabe in Pappband mit Leder-rücken, die nichtamtliche mit ebenso haltbarem Leinwandrücken gebunden, daß die nichtamtliche fester und sauberer geheftet ist, als die amtliche, und daß schließlich die amtliche auf dem Titel die Inschrift enthält: Ausgabe für die Diöcese Breslau. Sonst haben wir keine Unterschiede finden können.

Ob mit diesen biblischen Geschichten der Kreis der durch die fürstbischöflichen Geheimkanzlei zu beziehenden Bücher abgeschlossen sein wird, wissen wir nicht. Jedoch dürfte es sich mit der Würde einer fürstbischöflichen Kanzlei kaum vereinbaren lassen, daß dieselbe dem steuerzahlenden Buchhändler einen Verdienst entzieht und dabei dem Publikum keinen Vorteil schafft.  
H.

### Restbuchhandel.

Der Buchhändlerverband Hannover-Braunschweig hat vor kurzem eine Ordnung für den Betrieb des Restbuchhandels beschlossen, welche folgenden Satz enthält:

§ 3.

Sortimentere, Resthändler oder Antiquare sind nicht berechtigt, Gebrauch zu machen von der ihnen seitens des Verlegers etwa vereinzelt erteilten Erlaubnis, Druckerzeugnisse seines Verlages unter dem Ladenpreise zu verkaufen, während dieser dem Gesamtbuchhandel gegenüber fortbesteht; ausgenommen ist der in § 3, Abs. 5b der Börsenvereins-Satzungen vorgesehene Fall (betr. Lieferung größerer Partien eines Werkes an Behörden u. s. w.)

Der Verband konnte nicht leicht einen Beschluß fassen, durch welchen er sich mehr schädigte. Denn da kein Verleger sich an eine derartige beschränkende Bestimmung halten wird, so wird der »Restbuchhandel« und mit ihm ein gut Teil des übrigen Büchergeschäftes sich wieder ganz den Leipziguern u. s. w. zuwenden. Der Verlagsbuchhandel, welcher derartige weit über das Ziel hinauschießende Maßnahmen nicht billigen kann, wird dadurch nicht geneigter werden, andere als wünschenswert erkannte Reformen zu befördern. Man sollte doch solche Beschlüsse nicht ohne jede Fühlung mit den Verlegern fassen.

Ein Verleger.

[3215]

**Sinsel, Dorn & Co., Leipzig.**  
Lichtdruck-Anstalt.

[163]



[9207] Für

„Das Archiv“  
bestimmte Rezensionsexemplare bitte gef. an mich gelangen zu lassen.

Julius Wiesenthal in Leipzig.